

10.11.00

V

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 10. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses - Drucksache 14/4548 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)
- Drucksachen 14/4062, 14/4368 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Artikel 7 eingefügt:
„Artikel 7a: Änderung der Wehrbeschwerdeordnung“.
2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Urlaub nach Satz 1 oder 2 kann nur versagt werden, wenn nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen ist; in diesen Fällen liegt die Entscheidung beim Bundesministerium der Verteidigung.““
3. Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit
1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.““

Fristablauf: 01.12.00

Erster Durchgang: Drs. 462/00 und zu 462/00

4. Artikel 3 wird gestrichen.

5. Nach Artikel 7 wird folgender neuer Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

§ 22 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (BGBl. I S.1737), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Entscheidung der Inspekture

Für die Entscheidung der Inspekture der Teilstreitkräfte und der Vorgesetzten in vergleichbarer Dienststellung über weitere Beschwerden gilt § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.“

6. In Artikel 14 werden die Wörter „zuletzt geändert durch“ durch die Wörter „zuletzt durch“ ersetzt.

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften
(SGÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.